



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Firma  
Baan Rijssen Transporten BV  
Daltonstraat 40a  
7461AC Rijssen  
Niederlande

Datum: 27.03.2015

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
52.02.21.17-09/09  
bei Antwort bitte angeben

Herr Sittel  
Zimmer: 6018  
Telefon:  
0211 475-2937  
Telefax:  
0211 475-2988  
dennis.sittel@  
brd.nrw.de

### **Abfallwirtschaft**

Ihr Antrag vom 08.11.2014 auf Erteilung einer **Erlaubnis für Beförderer** gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Anlagen: Gesetzesfundstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.11.2014 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 des KrWG in Verbindung mit der AbfAEV die Erlaubnis erteilt, als Beförderer tätig zu sein.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

### **Nebenbestimmungen**

1. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und wird auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber, Geschäftsführer und verantwortlichen Personen beschränkt. Eine Weitergabe an Subunternehmer ist nicht zulässig.
2. Bei Abmeldung des Gewerbes wird die Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung unwirksam. Eine Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Erlaubnis gilt ab Ausstelldatum und wird **unbefristet für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilt.**

Dienstgebäude:  
Am Bonnehof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



4. Antragsgemäß gilt die Erlaubnis **für alle Abfallarten** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV).
5. Die Erlaubnis gilt für **grenzüberschreitende Tätigkeiten** im Rahmen der Verordnung (EG) 1013/2006. **Es darf auch im Bundesgebiet eingesammelt und Befördert werden.**
  
6. Gemäß § 28 Abs.1 NachwV erteile ich Ihnen folgende Nummer:

**Beförderernummer: ZNLE11209**

Verantwortliche Person im Rahmen dieser Erlaubnis ist

**1. Dirk Jan Baan, geboren am 12.06.1953**

7. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse, Änderungen der Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter der Betriebsinhaber, vertretungsberechtigten Gesellschafter oder Geschäftsführer, Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en).

**Begründung**

Die gewerbsmäßige Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedarf einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs.1 KrWG, die unter Verwendung eines Formblattes schriftlich zu beantragen ist. Die Erlaubnis kann auch auf elektronischen Weg beantragt werden. Mit dem im Bezug genannten Schreiben haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Erlaubnis beantragt. Danach soll die Erlaubnis unbefristet für alle Abfallarten nach dem europäischen Abfallverzeichnis gelten.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Prüfung der mir vorgelegten



Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Sach- und Fachkunde wurde vorgelegt. Dem Antrag war somit statt zu geben.

Die Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 2 inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG aufgestellten Anforderungen an die gewerbsmäßige Tätigkeit für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen zum Schutz der Umwelt sowie der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

### Hinweise

1. Die Erlaubnis zum Befördern wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Erlaubnis kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z. B. §§ 326, 330, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 69 KrWG, § 15 AbfAEV) geahndet werden.

2. Gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle drei Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.



3. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
4. Die Erlaubnis ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Erlaubnisinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine KFZ-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden.

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- EUR und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,-- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Erlaubnis ihre Gültigkeit.

5. In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen und den



zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

6. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden. Die Transportfahrzeuge müssen für die zu befördernden Abfälle geeignet sein. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten bzw. abzudecken, dass während des Beförderungsvorgangs Ladungsverluste - auch in geringem Maß - sicher ausgeschlossen werden.
7. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Tag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse nicht vom LKW getrennt werden.
8. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, gemäß § 55 Abs. 1 KrWG vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln mit der Aufschrift "A" zu versehen.
9. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften stellen, hier insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren.

**Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur



Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweise:**


Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Grashof)



# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Erstmaliger Antrag

Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

09/09

## 1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Baan Rijssen Transporten BV

1.2 Straße

Daltonstraat 40a

Hausnr.

40a

1.3 Bundesland (2-stellig)

NL

PLZ

7461 AC

Ort

Rijssen

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig)

NW

PLZ

D 58452

Ort

Witten

1.6 Telefon

~~0540~~ 0031548521055

Telefax

0031548521025

USt-Identnr.

NL 8046 803 83 B 01

1.7 Mobiltelefon

0031 653 628 617

E-Mail

djbaan@baantransport.nl

## 2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1  Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2  Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2 NLEA 12 09

2 LNE H 209

2.3  Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4  Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

## 3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1  die Gewerbeanmeldung,

3.2  ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3  eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4  der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5  der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm

4 Betriebsinhaber

4.1 Name  Vorname

4.2 Geburtsdatum  Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name  Vorname

4.7 Geburtsdatum  Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name  Vorname

5.2 Geburtsdatum  Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name  Vorname

5.7 Geburtsdatum  Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am:  Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm



6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Empty rectangular box for notes or remarks.

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Rüssen

Unterschrift

D. B.

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

8-11-2014

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Baah Rijnse Transporten BV  
Daltonstraat 40a  
NL-7461 AC Rijnen

Erlaubnis erteilende Behörde

Bezirksregierung  
Düsseldorf  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Vorgangsnummer: 52.02.21.17-09/09

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 08.11.14 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln.  Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern.  Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: ZNLEA 1209
- 1.3 Handeln.  Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:



## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Bescheid vom 27.03.2015

## 3. Kostenentscheidung

siehe Gebührenbescheid

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

siehe Bescheid vom 27.03.2015

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

Ort Düsseldorf

Datum (TT.MM.JJJJ) 27-03-2015

Unterschrift



Bezirksregierung  
Düsseldorf

Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

D. Littel

BARCODEFELD 75x15mm